

Jakob Baumgartner

Erfahrungen mit der neuen Bußordnung in der Schweiz

Im Verlauf der Kirchengeschichte traten immer wieder Bußstreitigkeiten auf. Wenn uns diese Vorkommnisse etwas lehren, so ist es die Einsicht, daß das Sakrament der Versöhnung in seiner konkreten Verwirklichung einen erstaunlichen Wandel durchgemacht hat. Auch in der Gegenwart bahnen sich Entwicklungen an, deren Ausgang wir noch nicht abzusehen vermögen¹. Bei der Einführung der nachvaticanischen Bußordnung schöpften die Schweizer Bischöfe die Möglichkeiten der Anpassung des vorgegebenen römischen Modells an die örtlichen Verhältnisse, besonders was die Generalabsolution betrifft, in hohem Maße aus². Ihre mutige Lösung fand nicht überall Zustimmung. Da das Experiment noch nicht allzu lange dauert, läßt sich vorderhand kein endgültiges Urteil über den Versuch fällen. Dennoch dürfte ein Blick auf die angelaufene Reform in unserem Land anderen Kirchen eine Hilfe bieten³.

Vielfalt der Bußpraxis

Entsprechend der Vielgestaltigkeit der Schweiz zeigt sich eine recht unterschiedliche Anwendung der verschiedenen Bußformen. Bezüglich der *einfachen Bußfeier*

¹ Ordo Paenitentiae (Vatikan 1974) (= OP); deutsche Uebersetzung: Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe, hrsg. von den Liturgischen Instituten Salzburg — Trier — Zürich (Freiburg i. Br. 1974). — Vgl. H. B. Meyer, Zur Bußpraxis nach dem Erscheinen des neuen Ordo Paenitentiae, in: LJ 26 (1976) 156—164 (mit reicher Bibliographie); F. Deniau — D. Dye, Recherches sur la pénitence. Publications françaises 1960—1975, in: MD Nr. 124 (1975) 111—139.

² Weisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz über die Buße, in: Schweizerische Kirchenzeitung (= SKZ) 142 (1974) 733—735. Ebenfalls veröffentlicht in: Laßt euch versöhnen ... Eine pastorale Handreichung zur neuen Bußordnung, hrsg. von der Liturgischen Kommission der Schweiz (Zürich 1975). — Ein erster Kommentar zu den Schweizer Direktiven: J. Baumgartner, Bußdisziplin im Wandel, in: SKZ 142 (1974) 735—740.

³ Vgl. hierzu: J. Baumgartner, Erste Erfahrungen mit der neuen Bußordnung. Ein Situationsbericht über die Schweiz, in: SKZ 143 (1975) 709—713; 725—729. — Den folgenden Ausführungen liegen die Ergebnisse einer Umfrage zugrunde, die der Verfasser unter dem Schweizer Klerus durchgeführt hat.

stellen wir fest: Jene Pfarreien, die sich bis heute noch nicht zu dieser Praxis entschließen konnten, bilden in der deutschen Schweiz eine große Ausnahme. In der Westschweiz hingegen wird diese Form relativ selten (ca. in einem Viertel der Gemeinden), im italienischsprechenden Teil noch weniger geübt. Das Gros der Gemeinden der Deutschschweiz veranstaltet jährlich zwei- bis dreimal Bußfeiern; jene, die sie häufiger durchführen, machen eine Minderheit aus. Advents- und Fastenzeit werden dafür bevorzugt, doch gibt auch der Eidgenössische Betttag am dritten Septembersonntag mancherorts Anlaß zu einer Bußfeier. Da und dort versammeln sich die Bußwilligen je nach Altersstufen getrennt: Jugendliche — Erwachsene — ältere Leute; oder: Jugendliche — Erwachsene; oder: Schulklassen — Erwachsene.

Die *Bußfeier verkoppelt mit der Einzelbeicht* (Typ B) erfreut sich in der deutschen Schweiz keines besonderen Zuspruchs. Immerhin greifen einzelne Pfarreien zu diesem Typ, wenn es sich darum handelt, Schulkinder zum Sakrament hinzuzuführen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, gilt dieser Art Bußgottesdienst in der Westschweiz der Vorzug; sie hat dort eine längere, zum Teil schon zehnjährige Tradition hinter sich.

In der Deutschschweiz bedient sich ein beachtlicher Teil der Pfarreien (über 80%) bereits der *Bußfeier mit sakramentaler Generalabsolution* (Typ C). Der rasche Übergang erklärt sich aus der Tatsache, daß die (gewöhnliche) Bußfeier an den allermeisten Orten seit längerem Heimatrecht besaß. Weniger schnell setzt sich der Typ C in der Romandie durch, obwohl auch dort eine größere Anzahl von Priestern die Form begrüßen. Offenbar handhaben die Westschweizer Seelsorger die „Regel der schwerwiegenden Notwendigkeit“ strenger als die Deutschschweizer, weshalb sie nicht ohne weiteres zur angebotenen Möglichkeit greifen. Auch in der italienischen Schweiz äußert sich eine größere Zurückhaltung gegenüber der Neuerung als in den deutschsprachigen Gegenden.

Der rapide Rückgang der *Beichten* (Typ A) — an einzelnen Orten sanken die Zahlen

fast bis zum Nullpunkt ab — trifft auch auf die Schweiz zu und zwar für alle Teile des Landes. Nach einer Periode starker Abnahme melden immerhin einige Pfarreien eine gewisse Stagnation, außerdem vermerken einzelne Geistliche eine qualitative Verbesserung der Situation. Wirklich beichtfreudige Gemeinden finden sich nurmehr höchst selten. In gut zwei Dritteln aller Pfarreien bleibt vom *traditionellen Andachtsgut* mit Pönitentialcharakter nichts mehr übrig. Die Bußfeiern und die Abendmessen trugen offensichtlich dazu bei, diese Übungen der Volksfrömmigkeit zum Verschwinden zu bringen. An vereinzelten Orten — eher auf dem Land als in der Stadt — pflegt man noch diesen und jenen Brauch (Kreuzweg, Heilige Stunde in der Fastenzeit, Anbetung vor dem Allerheiligsten, Sühneandachten am Herz-Jesu-Freitag usw.). Vereinzelt hält man nach anderen Wegen gemeinschaftlicher Buße und Versöhnung Ausschau, nach Formen, die den sozialen Aspekt und die gesellschaftliche Verantwortung unterstreichen (Fasten- und Adventsaktionen, Konfrontation und Gespräche zwischen verschiedenen Gruppen in der Gemeinde zur Überbrückung von Gegensätzen).

Trends im Bußwesen

Unverkennbar zeichnen sich zwei *Entwicklungen* ab, deren erste sich auf den Typ B bezieht. Die mit der Einzelbeichte verbundene Bußfeier, in der deutschen Schweiz, weil mit zu vielen Nachteilen behaftet, überhaupt nie heimisch geworden, verliert nun auch im westlichen Landesteil mehr und mehr an Gewicht. Die Tendenz geht dahin, diese Mischform nur noch in seltenen Fällen zu benützen, weil sie sich in der Seelsorge kaum bewährt hat, es sei denn für Kinder und kleinere Gruppen (etwa in Exerzitien und Einkehrtagen). Ein zweiter Trend verläuft klar in Richtung Bußfeier mit Generalabsolution. Der überwiegende Teil der deutschschweizerischen Pfarreien haben davon bereits Gebrauch gemacht, und die Westschweiz scheint dem Beispiel, wenn auch in bedächtigerer Gangart, zu folgen.

Die Übersetzung der römischen Rahmenordnung in die komplizierten pastoralen Verhältnisse unseres Landes war für die Bischöfe alles andere als eine leichte Angelegenheit. Einerseits sahen sie sich konfrontiert mit der Notlage, die in großen Pfarreien (mit wenigen Priestern) unbestreitbar vorhanden ist, und mit dem Drängen eines Teils des Klerus nach einer wirklich hilfreichen Lösung. Andererseits beschäftigte sie die Sorge um die Einzelbeichte und die Rücksicht auf gewisse Schichten von Gläubigen, die sich allem Wandel verschließen. Dennoch rangen sie sich zu folgender Lösung durch:

„Die Schweizer Bischöfe stellen fest, daß diese Situation (der schwerwiegenden Notwendigkeit zur Erteilung einer Generalabsolution) in unserem Lande eintreten kann, z. B. in der Vorbereitungszeit auf Weihnachten und Ostern. Es ist Sache der Pfarrer beziehungsweise der Rectores ecclesiae zu beurteilen, ob eine Notwendigkeit vorliegt. Ihrer Verantwortung bewußt, sollen die Priester mit Klugheit und im Einverständnis mit dem Ordinarius vorgehen“⁴.

Die (kaum realisierbare) Vorschrift des Ordo Paenitentiae, im voraus den Bischof um die Erlaubnis der Generalabsolution anzugehen oder ihn im nachhinein davon in Kenntnis zu setzen⁵, interpretierten die Schweizer Bischöfe mit der Formel: „im Einverständnis mit dem Ordinarius vorgehen“. Das beinhaltet konkret, daß die Geistlichen nicht jedesmal an die bischöfliche Kurie gelangen müssen; sie sind einfach gehalten, im Sinne des Ordinarius zu handeln, der, gemäß der Absprache mit den anderen Mitgliedern der Bischofskonferenz, Erklärungen zu der in seinem Sprengel gewünschten Praxis abgeben kann. Ungefähr drei Viertel der befragten Pfarrer begrüßten diese Lösung; manche bezeichneten sie als einen mutigen, längst fälligen und befreienden Schritt; andere drückten sich befriedigt darüber aus, daß die Bischöfe ihre Kompetenzen zu nutzen wußten; andere schließlich, daß die Leiter der Diözesen bezüglich der Beurteilung der

⁴ Schweizerische Bußweisungen 2.8.1.3.

⁵ OP Nr. 32.

gravis necessitas das Vertrauen in die Pfarrer setzten. Trotz gewisser Vorbehalte und Kritiken anerkannte und würdigte demnach der Großteil des Klerus die Bemühungen und Beschlüsse der Bischöfe in Sachen Generalabsolution. Überraschend gute Aufnahme bereiteten dem Beschluß die Westschweizer und Tessiner, auch wenn sie ein gemäßigteres Tempo bei der Durchführung der Direktiven einzuschlagen gedenken. Daß auch die Mehrzahl der Gläubigen der Entscheidung positiv gegenübersteht, beweist der große Andrang zu den gemeinschaftlichen Bußgottesdiensten mit Generalabsolution. Ob es sich um eine bloße Modeerscheinung handelt, die, wenn sie einmal den Reiz des Neuen abgestreift, an Anziehungskraft verliert, läßt sich im Moment nicht abschätzen.

Probleme der allgemeinen Lossprechung

1. Wann die Generalabsolution erteilen?

Theoretisch liefert der *Ordo Paenitentiae* die Antwort: bei zu großem Andrang von Pönitenten und zu wenig Beichtvätern, um in einer angemessenen Zeit die Beichte in gebührender Weise zu hören⁶. Im Hinblick auf die Zahl der Beichtwilligen müßte nur in sehr wenigen Fällen zur allgemeinen Lossprechung gegriffen werden. Insofern klingt die römische Ordnung unrealistisch; denn sie übersieht eine neue Not, eine andere Notwendigkeit, die nicht minder ins Gewicht fällt. Zahlreiche Menschen, die gute Christen sein möchten, beichten nicht mehr — dies aus den verschiedensten Gründen. Wir dürfen nicht erwarten, daß in allernächster Zeit eine Wende eintritt. Andererseits sind, wie die Erfahrung beweist, viele bereit, mit Ernst an einer Bußfeier teilzunehmen. Was rät die pastorale Klugheit in einer solchen Situation? Über den Glaubensschwund zu klagen und für die Massen, die der Beichte fernbleiben, nichts zu unternehmen — oder das Sakrament in jener Form zu feiern, die dem modernen Menschen entspricht? Angesichts der unleugbaren Tatsache, daß die Bußfeiern die einzige Gelegenheit bieten,

um einem Großteil der Gläubigen den Empfang des Bußsakramentes zu ermöglichen, entschieden sich die Schweizer Bischöfe für den zweiten Weg. Nach ihrem Urteil darf die Generalabsolution gespendet werden, „wenn sich viele Pönitenten zu einer Bußfeier versammeln, die unter den gegebenen Umständen nicht zur Einzelbeichte hinzutreten könnten oder würden“⁷. Sie tragen damit dem Umstand Rechnung, daß moralisch-subjektive Gründe manchen daran hindern, sich der Einzelbeichte zu unterziehen, obwohl genügend Priester vorhanden wären. Das will indessen nicht notwendigerweise heißen, solchen Gläubigen fehle die Entschiedenheit zur Umkehr.

2. Warum schwere Sünden nachträglich noch beichten?

Daß hier einer der wunden Punkte des Bußtyps C liegt, zeigt das weitverbreitete diesbezügliche Unbehagen. Obgleich die bischöflichen Weisungen (in Befolgung des römischen *Ordo*) auf dieser Pflicht bestehen⁸, glaubt ein beachtlicher Teil der Priester, die Vorschrift nicht urgieren zu müssen oder zu können. Manche machen zwar in dieser oder jener Art auf sie aufmerksam, doch empfinden sie es als ein fast aussichtsloses Unterfangen, dem Volk beizubringen, (bereits nachgelassene) Sünden im Beichtstuhl noch einzeln bekennen zu müssen. Die im Schweizer Dokument enthaltene Begründung überfordert offenbar die Fassungskraft der meisten Christen⁹. . . Es sollte zwar klar sein, daß das verlangte Einzelbekenntnis nicht eine zweite Vergebung, sondern die volle Aussöhnung mit der Kirche verschafft; doch scheinen nicht einmal alle Geistlichen darüber Bescheid zu wissen. Die Schweizer Bischöfe rechnen mit der Schwierigkeit des nachgeholtten Bekenntnisses schwerer Sünden. Daher ihre behutsame Ausdrucksweise: „Wem durch sakramentale Generalabsolution schwere Sünden nachgelassen worden sind, der muß — sofern ihm dies moralisch möglich

⁷ Vgl. Laßt euch versöhnen ... (Anm. 2) 5.3.2.2 S. 59.

⁸ Schweizerische Bußweisungen 2.8.1.7.

⁹ Ebd. 2.8.1.8. Vgl. Laßt euch versöhnen ... 5.3.2.3 S. 59 f.

⁶ OP Nr. 31.

ist — die Einzelbeichte ablegen“¹⁰. Was dieses „moralisch möglich“ bedeutet, werden die Seelsorger zu verdeutlichen haben, wohl im Sinne eines Beichten-Dürfens und nicht eines Beichten-Müssens. Ferner gilt es zu verhüten, der Beichte das Odium einer „Todsünder-Institution“ anzuhängen, wie ein Pfarrer sich ausdrückt. Eine der drängenden Zukunftsaufgaben beruht darin, die Forderung des Konzils von Trient — alle schweren Sünden seien nach Art und Zahl in der Einzelbeicht zu bekennen — auf ihre Tragweite hin zu durchleuchten.

3. Was sind schwere, was läbliche Sünden?

Engstens verquickt mit dem voraufgehenden Problem ist die Unterscheidung zwischen schweren und läblichen Sünden. Diese Distinktion, mit der wir vielleicht allzu lange leichtfertig umgesprungen sind, bedarf gerade im Hinblick auf die Praxis der Generalabsolution einer Klärung. In der Ratlosigkeit des Klerus und den (offensichtlich) unbefriedigenden Auskünften der Theologen — das erhellt aus der Befragung — gründet zum Teil die Unsicherheit und Verwirrung im Kirchenvolk.

4. Wie ein einheitliches Vorgehen erreichen?

Die Schweizer-Bußweisungen empfehlen ein einheitliches Verfahren in allen Pfarreien bezüglich der Anwendung der Generalabsolution¹¹. Einzelne Seelsorger sehen sich vor ein Dilemma gestellt. Einerseits beabsichtigen die Bischöfe nicht, die für die allgemeine Lossprechung erlassenen Bestimmungen allzu restriktiv zu handhaben; andererseits wünschen sie ein verantwortungsvolles Abwägen bei der Einschätzung der „schwerwiegenden Notwendigkeit“¹². Ohne Zweifel fällt es nicht leicht, die beiden Rücksichten miteinander in Einklang zu bringen. Einzelne Kritiker behaupten sogar, hier hätten sich die Oberhirten in Widersprüche verwickelt. Es ergeht der Vorwurf an ihre Adresse, eine fatale Ungleichheit in die Gemeinden hineinzutragen.

Der Ehrlichkeit halber wird man derartige Bedenken nicht einfach auf die leichte Schulter nehmen dürfen; denn in der Tat genießen die einen Vorrechte, auf welche andere, die die Direktiven genau befolgen möchten, verzichten zu müssen glauben. Für ihren Gehorsam ernten sie in der Pfarrei Kritik, welche sie der Sturheit bezichtigt. Daher die Frage: Ist nicht, um solche Rechtsungleichheiten zu beseitigen — aufgrund der römischen Vorschriften lassen sie sich kaum vermeiden —, auf die totale Freigabe der Generalabsolution hinzutendieren (die dann allerdings noch pastoral verantwortungsbewußter eingesetzt werden müßte)? Eine andere praktikable Lösung bietet sich kaum an.

5. Buße zu Discont-Preisen?

Gewisse Kritiker der Bußfeiern mit Generalabsolution äußern die abschätzige Bemerkung, diese Form des Bußempfanges sei unseriös, billiger Ersatz für das Bußsakrament: „Buße zu Discont-Preisen“ (eine Antwort). Es stimmt bedenklich, wenn immer nur das Schwere und Mühsame der Umkehr herausgestrichen wird. Umkehr schließt die Freude in sich, ihr eignet etwas Beglückendes — was dem Bußvorgang nichts von seinem Ernst wegzunehmen braucht. Alle jene, die noch in und mit der Kirche Buße tun wollen, in welchen Formen auch immer, verdienen Wertschätzung. Es gilt, die Leute dort abzuholen, wo sie sich befinden, und in den konkreten Äußerungen des sogenannten Volkskatholizismus die christlichen Aspirationen zu entdecken und daran anzuknüpfen.

Aufgaben für die Zukunft

Es droht heute die Gefahr einer ungunstigen Verengung auf die Bußfeiern — wie früher die Beichte das Monopol der Vollwertigkeit und Vollgültigkeit auf dem Feld der Bußvollzüge beanspruchte. Wir müssen heute die ganze Breite der Möglichkeiten von Buße und Sündenvergebung in den Blick der Gläubigen rücken. Weder Beichte allein, noch Bußfeier allein, auch nicht bloß beides zusammen, vielmehr sind die vielen

¹⁰ Schweizerische Bußweisungen 2.8.1.7.

¹¹ Ebd. 2.8.1.4.

¹² Ebd. 2.8.1.3, 2.8.1.4 und 2.8.1.5.

Wege der Sinnesänderung und Versöhnung zu sehen. Wenn es der Verkündigung nicht gelingt, das Gegeneinanderausspielen der verschiedenen Formen zu verhindern und die Christen vom berechtigten, ja notwendigen *Pluralismus* zu überzeugen, bleibt die Bußreform auf lange Sicht erfolglos. Da die Erneuerung des Bußwesens erst angelaufen ist, bedarf es eines gewissen *Raumes für das Experiment*. Da und dort findet die Gruppenbeicht Eingang (mit Jugendlichen, mit Ehepaaren). Pfarreien in der Westschweiz vollziehen die Bußfeiern in Etappen, um eine punktuelle Auffassung des Sakramentes abzubauen und den Faktor Zeit bei der Umkehr zu berücksichtigen. Andersorts verbinden sich mit einer Bußfeier Gruppengespräche. Relativ häufig verweisen Geistliche darauf, daß sie den Bußakt der Messe sehr ernst nehmen. Es scheinen allerdings einige Unsicherheiten über den Stellenwert dieses Gestus zu bestehen, so daß die Liturgiker und andere Theologen sich vermehrt mit ihm befassen müßten.

Wenn wir den Gläubigen die vielen Wege innerhalb der einen Buße nahebringen und Auswahlmöglichkeiten verschaffen, entsprechen wir am besten den sehr verschieden gelagerten Bedürfnissen der Menschen auf diesem Gebiet.

Verschiedene Grade sakramentalen Tuns

Recht häufig stößt man in der Bußdiskussion — so auch in der getätigten Umfrage — auf das Problem „sakramentale“ und „nichtsakramentale“ Bußvollzüge. Vielleicht neigen Theologen dazu, die Beschäftigung der Gläubigen mit der „Gültigkeit“, der „Sicherheit“, der „Wirksamkeit“ liturgischer Handlungen zu belächeln, obwohl sie selber am Entstehen einer derartigen Mentalität nicht ganz unschuldig sind. Wenn in ein und derselben Gemeinde Bußfeiern mit und ohne allgemeine sakramentale Lossprechung stattfinden, hat ein wacher Christ das Recht, sich nach dem Unterschied der beiden Gottesdienste zu erkundigen. Es wäre notwendig, den überkommenen Sakramentsbegriff von seiner Starrheit zu befreien und ihn vom Gesamt-

horizont des zeichenhaften Tuns der Kirche her zu deuten. Die Gläubigen haben sich allmählich mit dem Gedanken zu befreunden, daß es verschiedene Grade sakramentalen Tuns gibt, je nachdem die Kirche sich dabei engagiert¹³.

Soziokulturelle Kluft im Bußwesen

Wer sagt, Buße und Beichte befänden sich in einer Krise, setzt sich dem Vorwurf aus, längst Bekanntes zu wiederholen. Weniger leicht als diese Feststellung zu machen fällt es jedoch, die tieferen Ursachen des gegenwärtigen Unbehagens herauszufinden. Auf der einen Seite fühlen sich die Gläubigen verpflichtet, das Bußsakrament zu empfangen; gewisse traditionelle Inhalte und Motivierungen sind damit verbunden, bestimmte überlieferte Formen dafür vorgesehen. Auf der anderen Seite leben sie in einer veränderten Kultur, in einem gewandelten geistigen Klima, das ihrem Buße-Tun einen anderen Sinn gibt. Daraus resultiert eine Spannung, die sie bewußt oder unbewußt erfahren. Das, was ihnen seit je geboten wird, und das, was sie als heutige Menschen erwarten, stimmt nicht überein. Deshalb lehnen die einen die überkommene Praxis ab; einer neuen Zeit angehörig, verstehen sie das Alte nicht mehr. Von anderen hingegen wird der Brauch, wengleich nicht mehr seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß, weiter gepflegt. Im Grunde lassen sich die verschiedenen Bußkrisen im Verlauf der Kirchengeschichte auf diesen Tatbestand zurückführen: Man wollte eine Form, die sich unter anderen historischen Umständen herausgebildet hatte, noch beibehalten, als die früheren soziokulturellen Bedingungen längst nicht mehr existierten. Infolge unangepaßten Verhaltens mußte sich ein Engpaß einstellen; die Praxis bedurfte einer Modifizierung, entsprechend den inzwischen eingetretenen neuen Verhältnissen. Wir stehen somit erst am Beginn einer Bußreform in die Tiefe. Die Anstrengungen werden, sofern man sich mit dem Er-

¹³ Pastoral Schreiben der Schweizer Bischofskonferenz über Buße und Beichte (Olten 1970) S. 29 f.

reichen nicht schon abfindet, gewiß ihre Früchte zeitigen. Ob die Ansätze zu einer Neubesinnung zum Tragen kommen oder nicht, hängt weithin davon ab, ob wir dem Aufbruch ängstlich entgegentreten oder ihm mit Zuversicht voranhelfen.

Karl Kirchofer

Wie werden Kinder und Jugendliche in das christliche Verständnis von Versöhnung und Buße eingeführt?

Eines der Grundanliegen der Kinder- und Jugendkatechese bzw. auch des Religionsunterrichtes ist es, die jungen Menschen zum Verständnis von Umkehr, Buße, Versöhnung und zu einer entsprechenden Lebenseinstellung hinzuführen. Erst dann können sie — im angemessenen Alter — auch auf die sakramentale Feier der Versöhnung, auf die „Beichte“ vorbereitet werden. Der folgende Bericht faßt die diesbezüglichen religionspädagogischen Bemühungen zusammen und bietet (im engzeitigen Satz) auch Details aus der BRD, aus Österreich und der Schweiz. red

Eine Wende

Wer kirchliche Dokumente oder pastorale Hilfen zum neuen „Ordo paenitentiae“ aufmerksam durchliest, kann unschwer eine Akzentverschiebung feststellen. Es fällt besonders auf, daß die Worte Versöhnung, versöhnen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Umkehr, Erneuerung, Buße und Beichte zu stehen kommen. Schon das Dekret der Kongregation für den Gottesdienst beginnt mit den Worten: „Die Versöhnung zwischen Gott und den Menschen hat unser Herr Jesus Christus durch das Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung bewirkt. In den Aposteln hat er der Kirche den Dienst der Versöhnung übertragen (2 Kor 5,18 ff)“¹.

„Die Feier der Buße“ führt in ihrer pasto-

¹ Prot. Nr. 800/73; zitiert aus „Die Feier der Buße“, Studienausgabe (Liturgische Institute Salzburg — Trier — Zürich), Einsiedeln — Zürich — Freiburg — Wien 1974, 5.

ralen Einführung ein Stück weiter. Verständlicherweise werden über viele Seiten die traditionellen Elemente der Beichte beschrieben und die Möglichkeiten der Bußgottesdienste umgrenzt. Dennoch bemerken wir eine Wende: Versöhnung wird zu einer bestimmenden Klammer. Dies zeigt sich vor allem in den Überschriften. Wir lesen hier Titel wie: Das Geheimnis der Versöhnung in der Heilsgeschichte (S. 9); Versöhnung als Lebensvollzug der Kirche (S. 11); Aufgaben und Dienste bei der Versöhnung (S. 15); Die Feier der Versöhnung für einen einzelnen (S. 18); Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung (S. 21).

Dies ist umso erstaunlicher, wenn wir mit Meinrad Limbeck² feststellen, daß

1. Versöhnung kein Zentralbegriff der christlichen Erlösungslehre ist. Er wird weder im Neuen Testament, noch in der altkirchlichen und mittelalterlichen Theologie häufig verwendet.

2. in der 1. Auflage des LThK und in Herders theologischem Taschenlexikon (Freiburg 1973) das Stichwort „Versöhnung“ fehlt.

Mysterium salutis³ widmet zwar dem Begriff „Versöhnung“ die nötige Aufmerksamkeit. Herbert Vorgrimler geht aber mit ihm im Kapitel „Die Sünde des Getauften“⁴ sehr kritisch um, wenn er schreibt: „Die Kirche ist meist der Gefahr erlegen, aus der Botschaft der Versöhnung eine Botschaft der Verträglichkeit zu machen. Von da aus ist aber die Frage zu stellen, ob der symbolisch-sakramentale Vollzug der Versöhnung in den und durch die Kirchen nicht als Alibi für die Verleugnung der revolutionären Potenz in der Botschaft Jesu dient. Das Werkzeug Sakrament kann von der Kirche so gebraucht werden, daß sie damit die Kraft zu Widerstand und Widerspruch unterdrückt und das realistische Potential der biblischen Botschaft entschärft. Die Folge ist, daß das kirchliche Sakrament der Versöhnung für alle christlich engagierten Menschen als

² M. Limbeck, in: G. Eich u. a., Ein Jahr der Versöhnung, Stuttgart 1974, 33.

³ Vgl. A. Grillmeier, in: J. Feiner — Magnus Löhrer, Mysterium salutis III/2, Zürich — Einsiedeln — Köln 1969, 345—359.

⁴ H. Vorgrimler, a. a. O. V, 381.